



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich/wir meinen/unseren Beitritt zur Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V.

- Einzelmitgliedschaft (mind. 50€/Jahr)
- Einzelmitgliedschaft (indiv. Beitrag ab 50€ Betrag bitte eintragen) _____
- Doppelmitgliedschaft (mind. 75€/Jahr)
- Doppelmitgliedschaft (indiv. Beitrag ab 75€; Betrag bitte eintragen) _____
- Fördermitgliedschaft (ab 250€/Jahr; indiv. Betrag bitte eintragen) _____

Freier Eintritt für Mitglieder in alle Ausstellungen des Landesmuseums, Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen und zu Veranstaltungen der Museumsgesellschaft.

Persönliche Angaben:

Der Verein wird widerruflich ermächtigt, den Jahresbeitrag zulasten des folgenden Kontos per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Ich bin damit einverstanden Informationen der OMG per Mail zu erhalten. (nichtzutreffendes bitte streichen).

_____	_____
1. Person Titel/Name/Vorname	2. Person Titel/Name/Vorname
_____	_____
Straße/Hausnummer	IBAN
_____	_____
PLZ/Ort	BIC
_____	_____
Telefon	Kontoinhaber
_____	_____
Email	Datum/Unterschrift



Satzung der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V.

1. Die Oldenburgische Museumsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Oldenburgische Museumsgesellschaft e.V. dient als Förderverein des Landesmuseums für Kunst- und Kulturgeschichte der Fortbildung der Bürger durch Förderung des Auf- und Ausbaus der kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen der Oldenburger Museen, Herausgabe von Veröffentlichungen, Veranstaltungen zur Vertiefung des Kunstverständnisses sowie durch Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Kunst.

Die Oldenburgische Museumsgesellschaft e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V..

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sitz der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V. ist Oldenburg i.O.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliedschaft in der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V. steht jedem Interessenten frei. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
3. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über Ermäßigungen und Beitragsfreistellungen.
4. Die Mitglieder haben freien Eintritt in das Landesmuseum und zu ausgewählten Veranstaltungen des Landesmuseums sowie der Museumsgesellschaft.

5. Der Vorstand der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V. besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitglieds ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die Oldenburgische Museumsgesellschaft e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand ist ehrenamtlich.

6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Auf ihr hat der Vorstand Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Blockwahlen sind zulässig. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann auf Beschluss des Vorstandes unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einberufung hinzuweisen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied niederzuschreiben und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Bei Auflösung der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V. oder bei Wegfall ihrer satzungsgemäßen Zwecke fällt das Gesamtvermögen an das Landesmuseum Oldenburg, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.